

PENSIONSKASSE

Deutscher Genossenschaften VVaG

*Allgemeine
Versicherungsbedingungen
Individualversicherung 2005*

Fassung vom 1. August 2023



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Individualversicherung 2005

§ 1	Aufnahme/Versicherungstarif	3
§ 2	Beiträge	4
§ 3	Leistungen der Kasse	4
§ 4	Mitgliedsrenten	7
§ 5	Höhe der Mitgliedsrenten	8
§ 6	Hinterbliebenenrenten	8
§ 7	Höhe der Hinterbliebenenrenten	9
§ 8	Sterbegeld	9
§ 9	Beitragsrückerstattung	10
§ 9a	Übertragung von Deckungsmitteln	10
§ 10	Anzeige- und Auskunftspflicht	10
§ 11	Verpfändungen und Abtretungen	11
§ 11a	Versorgungsausgleich	11
§ 12	Übergangsbestimmungen	13
§ 13	Inkrafttreten	14
Anhang 1	15
Anhang 2	16
Anhang 3	18
Anhang 4	20
Anhang 5	22

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Individualversicherung 2005

§ 1

Aufnahme/Versicherungstarif

1. Eine Aufnahme des Mitarbeiters in die Individualversicherung ist auf schriftlichen Antrag des AG-Mitglieds möglich, soweit der Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken entgegen stehen und
 - der Mitarbeiter in die Grundversicherung aufgenommen worden ist oder
 - der bei einem AG-Mitglied beschäftigte Mitarbeiter auf Grund der AVB zur Grundversicherung vom AG-Mitglied nicht zur Grundversicherung angemeldet bzw. von der Kasse nicht in die Grundversicherung aufgenommen werden konnte.

Bei einer Anmeldung durch das AG-Mitglied ist ausschließlich dieses Schuldner der betreffenden Beitragsleistung.

Ein geschiedener Ehegatte sowie ein ehemaliger eingetragener Lebenspartner wird in die Individualversicherung 2005 aufgenommen, wenn das Familiengericht anlässlich der Ehescheidung bzw. der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung in der Individualversicherung 2005 anordnet.

2. Eine Aufnahme des Mitarbeiters in die Individualversicherung ist auf schriftlichen Antrag des beim AG-Mitglied beschäftigten bzw. ehemals beschäftigten Mitarbeiters möglich, soweit der Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.
3. Der Vorstand kann ein fachärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Mitgliedes auf dessen Kosten verlangen. Dies gilt bei erstmaliger Aufnahme in die Individualversicherung, bei Abschluss einer weiteren Versicherung sowie bei einer Änderung der Tarifwahl auf Antrag des Mitarbeiters, sofern sich dadurch das versicherungstechnische Risiko erhöht. Der Vorstand kann von einer individuellen Gesundheitsprüfung absehen, wenn das AG-Mitglied schriftlich erklärt, dass es mindestens 90 % eines durch betriebliche Regelung abgegrenzten Personenkreises, mindestens jedoch 10 Personen, zur Versicherung anmeldet und die Arbeitsfähigkeit dieser Personen zusichert.

Satz 1 findet keine Anwendung, sofern eine Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 1 Satz 2 der Satzung oder nach § 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung begründet wurde.

4. Ab dem 01.01.2018 können in der Individualversicherung 2005 keine neuen Versicherungen begründet werden. Ausgenommen sind Versicherungen, die gemäß § 11a Nr. 5 aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung zum Versorgungsausgleich begründet werden.

§ 2

Beiträge

1. Die Beiträge an die Kasse werden
 - durch die AG-Mitglieder,
 - durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedernach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
2. Der Beitrag muss mindestens € 10,-- monatlich bzw. € 120,-- jährlich betragen; er kann jeweils zum 1. eines Monats bzw. bei jährlicher Beitragszahlung zum 1. Januar eines Kalenderjahres verändert werden. Satz 1 Teilsatz 1 gilt nicht für Beiträge, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen entrichtet werden.
3. Die Beiträge der AG-Mitglieder und der ordentlichen Mitglieder werden bei jährlicher Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr vom AG-Mitglied spätestens bis zum 31. März entrichtet. Bei monatlicher Beitragszahlung ist der Beitrag spätestens bis zum Ende eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
4. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist der Beitrag spätestens bis zum Ende eines jeden Kalendermonats zu entrichten, bei jährlicher Beitragszahlung spätestens bis Ende Januar eines Kalenderjahres.
5. Die Beitragszahlung endet mit der Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft sowie mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eintritt.
6. Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes vorübergehend entfällt (z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub) besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, Beiträge in diesen Zeiten auf freiwilliger Basis zu entrichten.
7. Auf Antrag werden Beiträge mit 1,75 % Zinsen p.a. zurückerstattet, wenn diese
 - über den Eintritt des Versicherungsfalles hinaus,
 - als Vorauszahlung oder
 - ohne Rechtsgrundgeleistet wurden.

§ 3

Leistungen der Kasse

1. Im Rahmen der Individualversicherung werden – je nach Tarifwahl – zusätzlich zur Altersrente bzw. zur vorgezogenen Altersrente
 - ausschließlich Hinterbliebenenrenten,

- ausschließlich Erwerbsminderungsrente oder
 - Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrenten
- gezahlt.

Ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 8 wird gezahlt, wenn keine Rentenzahlung geflossen ist und keine Hinterbliebenenrenten anfallen. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft gewährt die Kasse ferner eine Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 9.

Mitgliedern im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung wird der gleiche Risikoschutz wie dem ausgleichspflichtigen Mitglied gewährt, sofern das ausgleichspflichtige Mitglied zu dem vom Familiengericht rechtskräftig festgesetzten Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbegründung, in Ermangelung einer solchen Festlegung mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung bereits Rentenbezieher war. Ist das ausgleichspflichtige Mitglied zu dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt Anwärter, wird der Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person auf Altersleistung beschränkt.

Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung haben keinen Anspruch auf Sterbegeld oder auf Beitragsrückerstattung.

2. Die Leistungen müssen unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise schriftlich bei der Kasse von dem Leistungsberechtigten beantragt werden.
3. Die Rentenleistungen werden monatlich vorschüssig gezahlt. Sie beginnen mit dem Monat, der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgt, im Falle der Erwerbsminderung jedoch frühestens mit Aufnahme der Rentenleistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Erfüllt ein Mitglied nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung bereits im Zeitpunkt der Begründung seiner Mitgliedschaft durch das Familiengericht, in Ermangelung einer solchen Festlegung mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung die allgemeinen und besonderen Leistungsvoraussetzungen für einen Rentenbezug, werden Rentenzahlungen erstmals mit Beginn des Monats gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Kassenmitgliedschaft begründet wurde; § 19a Nr. 1 der Satzung findet keine Anwendung. Zahlungen an Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung für Zeiträume vor Beginn dieser Mitgliedschaft sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Versorgungsträgers bleiben unberührt.

4. Die Rentenleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem eine der Leistungsvoraussetzungen entfällt, im Todesfall jedoch erst mit Ablauf des dritten Monats, welcher auf den Tod des Berechtigten folgt.

Sämtliche Rentenleistungen, welche nach dem Tod des Berechtigten erbracht werden, gelten als Leistungen einer Hinterbliebenenrente, soweit die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen.

Wurde dem Berechtigten zum Todeszeitpunkt bereits eine Rentenleistung gewährt, entspricht die Höhe der Leistung bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Tod des Berechtigten der bisherigen Rentenleistung. Nach Ablauf des dritten Monats nach dem Tod des Berechtigten sowie in Fällen, in welchen dem Berechtigten zum Todeszeitpunkt noch keine Rentenleistung gewährt wurde, bemisst sich die Leistung nach § 7, soweit die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen.

Sofern noch keine Rentenleistungen geflossen sind und keine Hinterbliebenenrenten anfallen, wird ein Sterbegeld nach § 8 gezahlt.

5. Auf Antrag des AG-Mitgliedes kann mit Zustimmung des ordentlichen Mitgliedes anstelle der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente (§ 4 Nr. 2 und 3) eine Kapitalabfindung gewährt werden. Außerordentliche oder beitragsfreie Mitglieder sind selbst antragsberechtigt. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Antrag mindestens drei Jahre vor Beginn der Rentenzahlung gestellt wurde (Standardfrist). Alternativ besteht die freiwillige Option, den Antrag im Rahmen einer kürzeren Beantragungsfrist von bis zu 11 Monaten vor Beginn der Rentenzahlung zu stellen (Optionsfrist). Die Wahrnehmung der Optionsfrist führt zu einer um 10 % (gültig für ab 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge) bzw. 15 % (gültig für nach dem 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge) reduzierten Auszahlungshöhe der jeweils stichtagsberechneten Kapitalabfindung. Näheres hierzu regelt der Technische Geschäftsplan. Der vorgenannte und derzeit als angemessen bewertete Abschlagsfaktor kann sich im Falle einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen mit Wirkung für die Zukunft ändern. In diesem Fall wird die geänderte Höhe des Abschlagsfaktors in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen. Der geänderte Abschlagsfaktor findet erst Anwendung für künftige Anträge nach dem Zeitpunkt der Genehmigung, Inkraftsetzung und Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Auskünfte über das individuelle Leistungsspektrum können bei der Kasse durch das Mitglied angefragt werden. Ein nachträglicher Wechsel zwischen Standardfrist und Optionsfrist ist nicht möglich. Der im Antrag genannte Auszahlungszeitpunkt ist bindend. Ein Antrag auf Änderung des Auszahlungstermins bedarf der Zustimmung der Kasse und muss in jedem Fall mindestens drei Monate vor Beginn des geänderten Auszahlungstermins gestellt werden; dabei darf die gemäß Satz 3 bzw. 4 gewählte und ab tatsächlichem Antrag laufende Frist für die Kapitalabfindung nicht durch die Änderung des Auszahlungstermines verkürzt werden. Die Ausübung der Kapitaloption innerhalb von zwölf Jahren seit Beginn des betreffenden Versicherungsverhältnisses ist ausgeschlossen. Die Höhe der Kapitalabfindung, die auch Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten beinhaltet, richtet sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan. Bei Eintritt von Invalidität oder Tod vor dem Auszahlungstermin verfällt der Anspruch auf die Kapitalabfindung zu Gunsten der jeweiligen Rentenleistung.

Wurde vom ausgleichspflichtigen Ehegatten oder mit dessen Zustimmung bereits vor Ehezeitende ein Antrag auf Gewährung der Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. gestellt, ist die ausgleichsberechtigte Person hieran gebunden. Wurde noch kein Antrag auf Gewährung der Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. gestellt, kann sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person jeweils bezogen auf das eigene Anrecht die Gewährung einer Kapitalabfindung nach den Sätzen 1 ff. beantragen; im Rahmen der in Satz 14 normierten Frist gilt § 19a Nr. 1 der Satzung.

6. Mitglieds- oder Hinterbliebenenrenten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles einen monatlichen Höchstbetrag von 1 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) gemäß § 18 des Vierten Sozialgesetzbuchs nicht überschreiten (Bagatellgrenze), werden von der Kasse durch Auszahlung des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitales abgefunden.

§ 4

Mitgliedsrenten

1. Mitgliedsrenten werden gezahlt in Form von Altersrente, vorgezogener Altersrente sowie Erwerbsminderungsrente.
2. Altersrenten setzen die Vollendung des 67. Lebensjahres voraus.
3. Vorgezogene Altersrenten werden auch vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Nr. 2 nach Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt, wenn entweder das der Mitgliedschaft zugrundeliegende Arbeitsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente besteht auch dann, wenn und solange Altersrente als Vollrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Erwerbsminderungsrenten werden entsprechend den Bestimmungen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Als Nachweis gilt der Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Mitgliedern, die keinen Bescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorlegen können, erfolgt der Nachweis durch ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten. Mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze wird die Erwerbsminderungsrente in gleicher Höhe als Altersrente weitergezahlt.
5. Wird mit Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis mit einem AG-Mitglied begründet oder das bestehende fortgesetzt und eine Anmeldung vollzogen, so lebt die Mitgliedschaft ohne Berücksichtigung der Zeiten der Erwerbsminderung wieder auf. Anderenfalls finden die Vorschriften über die außerordentliche Mitgliedschaft in § 5 der Satzung bzw. über die beitragsfreie Mitgliedschaft in § 6 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 5

Höhe der Mitgliedsrenten

1. Aus der Individualversicherung erhalten ordentliche, außerordentliche und beitragsfreie Mitglieder eine Mitgliedsrente, deren Höhe sich nach der Leistungstabelle im AVB-Anhang 1 richtet. Maßgeblich sind der versicherte Tarif, das Beitragsalter und die jeweils entrichteten Beiträge.

Werden Anrechte auf eine Individualversicherung 2005 durch eine rechtskräftige familiengerichtliche Entscheidung begründet, ergibt sich die Höhe der Mitgliedsrente insoweit aus den Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 11a.

2. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ermäßigt sich die Mitgliedsrente für jeden Monat des Rentenbezuges vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 % (versicherungsmathematischer Abschlag).
3. Wird die Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen, erhöht sich die Mitgliedsrente für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 % (versicherungsmathematischer Zuschlag).

§ 6

Hinterbliebenenrenten

1. In der Individualversicherung besteht Anspruch auf Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten nach dem Tod eines Mitglieds oder Mitgliedsrenten-Empfängers soweit die Hinterbliebenenversorgung mitversichert ist.
2. Witwen- oder Witwerrente erhält der überlebende Ehegatte. Die Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats der Wiederverheiratung. § 7 Nr. 4 findet Anwendung. Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Witwen/Witwerrente auf Beiträgen bzw. Zulagen gemäß § 10a EStG beruht.
3. Eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG werden Ehegatten gleichgestellt, sofern das Mitglied oder der Rentenbezieher nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist.
4. Waisenrente erhalten die ehelichen oder diesen gleichgestellten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes oder Mitgliedsrenten-Empfängers. Die Waisenrentenzahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Waisenrente wird darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bei bis zum 31.12.2006 begründeten Mitgliedschaften bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) gewährt, wenn und solange sich das Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

§ 7

Höhe der Hinterbliebenenrenten

1. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 %, die Vollwaisenrente 30 % und die Halbwaisenrente 15 % der Mitgliedsrente, auf die der oder die Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.
2. Bei einer Eheschließung nach Eintritt des Versicherungsfalles ermäßigt sich die Witwen- oder Witwerrente, wenn der hinterbliebene Ehegatte
 - mehr als 10 Jahre jünger ist, auf 50 %,
 - mehr als 15 Jahre jünger ist, auf 40 %,
 - mehr als 20 Jahre jünger ist, auf 30 %der Mitgliedsrente, auf die im Zeitpunkt des Todes Anspruch bestand; beträgt der Altersunterschied zum jüngeren Ehegatten mehr als 25 Jahre, oder hat die Ehe weniger als 12 Monate bestanden, dann besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.
3. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Mitgliedsrente. Ergeben die Hinterbliebenenrenten zusammen einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Bei späterem Wegfall einer Hinterbliebenenrente werden die verbleibenden Rentenleistungen anteilig erhöht.
4. Der hinterbliebene Ehegatte erhält bei Wiederverheiratung eine Abfindung; sie beträgt
 - vor Vollendung des 30. Lebensjahres das Vierfache,
 - vor Vollendung des 40. Lebensjahres das Dreifache,
 - ab Vollendung des 40. Lebensjahres das Zweifacheder zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

§ 8

Sterbegeld

1. Sterbegeld wird beim Ableben eines Mitgliedes gezahlt, sofern noch keine Rentenleistungen geflossen sind und keine Hinterbliebenenrenten anfallen.
Das Sterbegeld wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht aufgrund einer Mitgliedschaft nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung.
2. Das Sterbegeld wird in Höhe der vom Mitglied entrichteten Beiträge, höchstens jedoch
 - auch im Fall mehrerer Versicherungsverträge mit der Kasse – mit € 7.669,-, gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Beiträge auf Grundlage einer Entgeltumwandlung geleistet wurden.

§ 9

Beitragsrückerstattung

1. Werden oder waren bei Beendigung der Mitgliedschaft weder sonstige Leistungen der Kasse fällig noch Leistungsansprüchen aufrecht zu erhalten, dann erhält auf Antrag
 - das AG-Mitglied die gesamten für die Mitgliedschaft entrichteten Beiträge abzüglich der vom ordentlichen Mitglied entrichteten Beiträge,
 - das ordentliche, außerordentliche oder beitragsfreie Mitglied 90 % der von ihm entrichteten Beiträge für die Individualversicherungzurückerstattet, soweit sich nicht aus Satz 2 etwas anderes ergibt.

Die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen vom AG-Mitglied für die Individualversicherung entrichteten Beiträge werden an den Arbeitnehmer ausgezahlt.

Für Mitglieder nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung kommt eine Beitragsrückerstattung nach den Sätzen 1 und 2 nicht in Betracht.
2. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft vor Eintritt des Versicherungsfalles hat das AG-Mitglied innerhalb von drei Monaten das Recht, seine Beitragsrückerstattung gemäß Nr. 1 in Anspruch zu nehmen, sofern die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 1 erster Spiegelstrich der Satzung nicht erfüllt sind.

§ 9a

Übertragung von Deckungsmitteln

Auf Antrag eines außerordentlichen oder beitragsfreien Mitglieds sind – vorbehaltlich einer gegebenenfalls gesetzlich vorgesehenen Zustimmung des Arbeitgebers – nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für eine erreichte Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem versicherten Mitglied eine den zu übertragenden Deckungsmitteln wertmäßig entsprechende Zusage erteilt.

Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt deren Übertragung. Das Nähere regelt der Technische Geschäftsplan.

Sätze 1 bis 3 gelten auch für Mitglieder nach §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Die Gewährung von Kassenleistungen wird von der Vorlage der erforderlichen Urkunden und Beweismittel, z. B. Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde oder von anderen amtlichen Bescheinigungen über sonstige Voraussetzungen der Bezugsberechtigung abhängig gemacht.

2. Alle Tatsachen, die für die Feststellung der Renten, ihre Entstehung, den Fortbestand oder ihre Beendigung sowie für ihre Höhe maßgebend sind, z. B. Feststellungen zur Erwerbsminderung, Änderungen des Familienstandes, muss das Mitglied oder seine Hinterbliebenen auf eigene Kosten jeweils unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand melden. Die Unterlassung kann den Wegfall der Kassenleistungen und ggf. Schadensersatzansprüche zur Folge haben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, alle für die Gewährung von Kassenleistungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 11

Verpfändungen und Abtretungen

1. Verpfändungen und Abtretungen der Anwartschaften bzw. Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs; eine solche Abtretung ist der Kasse unverzüglich anzuzeigen.
2. Wird der Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Dritten verursacht, so ist das Mitglied verpflichtet, Schadensersatzansprüche bis zu dem Betrag an die Kasse abzutreten, mit welchem die Kasse durch die frühere Rentenfähigkeit mehrbelastet ist. Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt.

§ 11a

Versorgungsausgleich

1. Auskunftspflicht und Ausgleichswert

Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ehezeitanteil der Versorgungsleistung in dem jeweiligen Versicherungsvertrag mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Der Ehezeitanteil der Versorgungsleistung in dem jeweiligen Versicherungsvertrag wird jeweils in Form eines Kapitalbetrages mitgeteilt; der Ausgleichswert entspricht dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Berechnung des Ausgleichswertes erfolgt durch hälftige Teilung der auf die Ehezeit entfallenden Deckungsmittel, die auch im Falle einer Übertragung betrieblicher Versorgungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden. Im Fall der internen Teilung werden die entstehenden kassenseitigen Kosten mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten und der ausgleichspflichtigen Person jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeitanteils der Versorgungsleistung, des Ausgleichswertes, des korrespondierenden Kapitalwertes sowie der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Grundsätze und Verrechnung

Wird ein Mitglied geschieden und findet in Ansehung der Versorgungsleistungen der Kasse ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen das Mitglied hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Kasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Nummern 3 bis 5 Anwendung.

Die Kasse behält sich vor, für den Fall, dass beide Ehegatten Mitglieder der Kasse und im Hinblick auf die Versorgungsleistungen der Kasse ausgleichspflichtig sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorzunehmen und einen Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchzuführen.

3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Vereinbarungen zwischen dem ausgleichspflichtigen Mitglied und der ausgleichsberechtigten Person über den Versorgungsausgleich, soweit diese die Kasse als Versorgungsträger betreffen, sind der Kasse gegenüber nur wirksam, wenn der Vorstand der Kasse diesen Vereinbarungen zustimmt. Der Vorstand der Kasse kann seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Vereinbarung der Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält. Im Falle der Zustimmungserteilung führt die Kasse den Versorgungsausgleich gemäß der Vereinbarung durch.

4. Externe Teilung

Eine externe Teilung findet nicht statt.

Sofern ein Mitglied oder ein Rentenbezieher im Rahmen eines bei einem anderen Versorgungsträger durchgeführten Versorgungsausgleichs ausgleichsberechtigt ist und sofern diesbezüglich eine externe Teilung vereinbart wird, werden die an die Kasse herangetragenen Ausgleichsbeträge in dem Tarif uniFLEX geführt. Weitere Einzelheiten zur Begründung eines Anrechts in dem Tarif uniFLEX regelt der Technische Geschäftsplan.

5. Interne Teilung

Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Regelungen der Nummer 3, findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – eine interne Teilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß §§ 5 Nr. 1 Satz 2 oder 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung zu dem vom Familiengericht rechtskräftig festgesetzten Zeitpunkt ein Anrecht in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes begründet; hat das Familiengericht keinen Zeitpunkt rechtskräftig festgesetzt, wird ein Anrecht nach Halbsatz 1 mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung begründet. Abweichend von § 19a Nr. 1 der Satzung erfolgt eine Anrechtsbegründung für die ausgleichsberechtigte Person in der Individualversicherung 2005 ausschließlich nach der zum Zeitpunkt der Anrechtsbegründung durch das Familiengericht für neu abzuschließende Versicherungsverträge anzuwendenden Tarifgeneration. Sofern das ausgleichspflichtige Mit-

glied zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits Rentenbezieher ist, wird der ausgleichsberechtigten Person der gleiche Risikoschutz wie dem ausgleichspflichtigen Mitglied gewährt. Ist das ausgleichspflichtige Mitglied zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt Anwärter, wird der Risikoschutz der ausgleichsberechtigten Person auf Altersleistung beschränkt. Für die Beschränkung des Risikoschutzes wird ein wertmäßiger Ausgleich gewährt; Näheres regelt der Technische Geschäftsplan. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwertes besteht nicht.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied wird analog zur Berechnung des Ausgleichswertes das jeweils verbleibende ehezeitliche Versorgungsrecht ermittelt. Die Summe aus diesem ehezeitlichen Versorgungsrecht und dem außerhalb der Ehezeit erworbenen Versorgungsrecht entspricht dem gekürzten, während der Mitgliedschaft erworbenen Versorgungsrecht. Dieses wird dem ausgleichspflichtigen Mitglied mitgeteilt.

Weitere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 12

Übergangsbestimmungen

1. Für Versicherungsverträge, die bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die Höhe der jeweiligen Mitgliedsrente abweichend von § 5 Nr. 1 nach den Leistungstabellen im AVB-Anhang 2 und 3. In § 2 Nr. 7 ist zudem der Zinssatz von 1,75 % durch einen Zinssatz von 2,75 % zu ersetzen. Weiterhin ist in § 5 Nr. 2 der versicherungsmathematische Abschlag von 0,4 % durch 0,5 % und in § 5 Nr. 3 der versicherungsmathematische Zuschlag von 0,4 % durch 0,5 % zu ersetzen.
2. Für Versicherungsverträge, die bis einschließlich 31.12.2004 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die Höhe der jeweiligen Mitgliedsrente abweichend von Nr. 1 nach der Leistungstabelle im AVB-Anhang 4. In § 2 Nr. 7 ist zudem abweichend von Nr. 1 der Zinssatz von 1,75 % durch einen Zinssatz von 3,5 % zu ersetzen. Weiterhin ist in § 5 Nr. 3 der versicherungsmathematische Zuschlag von 0,4 % abweichend von Nr. 1 durch 0,6 % zu ersetzen.
3. Aus der Individualversicherung erhalten ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die zum 1.1.2002 bereits versichert waren, eine Mitgliedsrente, deren Höhe sich für Beitragszeiten vor dem 1.1.2002 abweichend von Nr. 2 nach der für diese Beitragszeiten maßgeblichen Tabelle im AVB-Anhang 5 richtet. Maßgeblich sind der versicherte Tarif, das Beitragsalter und die jeweils entrichteten Beiträge. Der versicherungsmathematische Abschlag gemäß § 5 Nr. 2 beträgt zudem abweichend von Nr. 1 für diese Zeiten 0,4 % für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbezuges.
4. Die Mitgliedsrente erhöht sich bei den zum 1.1.2002 bereits versicherten Mitgliedern für Beitragszeiten bis zum 1.1.2002 entsprechend dem im AVB-Anhang 5 bestimmten Aufschlagsfaktor, wenn auf die Hinterbliebenenversorgung für Todesfälle nach Beginn der Mitgliedsrente verzichtet wird. Ein Verzicht ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antrag-

stellung kein versorgungsberechtigter Ehegatte lebt. Der schriftliche Antrag muss spätestens mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgt.

5. Wurde hinsichtlich solcher Mitglieder, die zum 1.1.2002 bereits versichert waren, eine Mindestrentenlaufzeit von fünf Jahren vereinbart, und stirbt der Empfänger von Mitgliedsrente während der Mindestlaufzeit ohne Anfall von Witwen- oder Witwerrente, wird die zuletzt gezahlte Monatsrente, soweit sie auf Beitragszeiten vor dem 1.1.2002 beruht, für die restliche Mindestlaufzeit in einem Betrag fällig.
6. § 9a findet lediglich für solche Versorgungsanwartschaften aus Entgeltumwandlung Anwendung, die auf ab dem 1.1.2001 erteilten Versorgungszusagen beruhen.
7. Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1.1.2012 begonnen hat, findet § 4 Nr. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass Altersrenten nur dann die Vollendung des 67. Lebensjahres voraussetzen, wenn die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis nach dem vollendeten 65. Lebensjahr fortgeführt wurde. Wird die Mitgliedschaft nicht auf freiwilliger Basis fortgeführt, setzt ein Altersrentenbezug die Vollendung des 65. Lebensjahres voraus; in diesem Fall können nach dem vollendeten 65. Lebensjahr keine Beiträge geleistet werden.
8. Für Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft vor dem 1.1.2012 begonnen hat, findet § 4 Nr. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.
9. Für Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung, deren Anrecht vor dem 1.1.2014 begründet wurde, findet § 11a Nr. 5 Satz 3 keine Anwendung. Es gelten die Regelungen des § 19a Nr. 1 der Satzung.
10. Für Mitglieder im Sinne der §§ 5 Nr. 1 Satz 2, 6 Nr. 1 Satz 2 der Satzung, deren Anrecht nach dem 1.1.2018 begründet wurde, findet § 11a Nr. 5 Satz 3 keine Anwendung. In diesen Fällen erfolgt eine Anrechtsbegründung für die ausgleichsberechtigte Person in der Individualversicherung 2005 ausschließlich nach der Tarifgeneration mit Rechnungszins 1,75 %.
11. Für externe Teilungen gemäß § 11a Nr. 4, die vor dem 1.1.2018 durchgeführt wurden, findet die Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung, dass die an die Kasse herangetragenen Ausgleichsbeträge in der Individualversicherung 2005 geführt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese AVB treten am 1.8.2023 in Kraft. Sie treten an die Stelle der bisherigen AVB einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.07.2023, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00069#00089.“

AVB IV-Anhang 1 (gültig für nach dem 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter x	Individualversicherung 2005 Verrentungssatz V_x für männliche/weibliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Altersrente	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	9,99	8,99	9,07	8,19
21	9,81	8,84	8,92	8,06
22	9,65	8,69	8,77	7,92
23	9,48	8,54	8,62	7,79
24	9,32	8,40	8,48	7,67
25	9,16	8,26	8,34	7,54
26	9,00	8,12	8,20	7,42
27	8,84	7,98	8,00	7,25
28	8,69	7,85	7,87	7,13
29	8,54	7,72	7,74	7,02
30	8,39	7,59	7,61	6,91
31	8,25	7,47	7,48	6,80
32	8,10	7,35	7,36	6,69
33	7,96	7,23	7,23	6,59
34	7,83	7,11	7,06	6,44
35	7,69	7,00	6,94	6,34
36	7,56	6,89	6,82	6,24
37	7,42	6,78	6,71	6,15
38	7,29	6,68	6,60	6,06
39	7,17	6,57	6,49	5,96
40	7,04	6,47	6,38	5,88
41	6,92	6,37	6,22	5,75
42	6,80	6,28	6,12	5,66
43	6,68	6,18	6,01	5,58
44	6,56	6,09	5,91	5,49
45	6,45	6,00	5,81	5,41
46	6,34	5,91	5,71	5,33
47	6,23	5,82	5,62	5,26
48	6,12	5,73	5,52	5,18
49	6,01	5,65	5,43	5,10
50	5,91	5,57	5,34	5,03
51	5,81	5,49	5,25	4,96
52	5,70	5,41	5,16	4,89
53	5,61	5,33	5,07	4,82
54	5,51	5,26	4,98	4,75
55	5,41	5,19	4,89	4,69
56	5,32	5,13	4,81	4,63
57	5,23	5,06	4,72	4,57
58	5,14	5,00	4,64	4,51
59	5,05	4,95	4,56	4,45
60	4,96	4,89	4,47	4,40
61	4,88	4,83	4,39	4,34
62	4,80	4,77	4,31	4,28
63	4,71	4,71	4,23	4,22
64	4,64	4,64	4,15	4,15
65	4,56	4,56	4,08	4,08
66	4,48	4,48	4,01	4,01
67	4,41	4,41	3,94	3,94

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB IV-Anhang 2 Blatt 1 (gültig für ab 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter x	Individualversicherung 2005 (gültig für Beitragszeiten ab 01.01.2010) Verrentungssatz V_x für männliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Altersrente	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	20,81	18,64	17,08	15,52
21	20,25	18,14	16,66	15,14
22	19,70	17,66	16,24	14,76
23	19,17	17,19	15,83	14,39
24	18,65	16,73	15,43	14,03
25	18,15	16,29	15,04	13,68
26	17,65	15,86	14,66	13,34
27	17,17	15,43	14,15	12,89
28	16,70	15,03	13,79	12,57
29	16,25	14,63	13,44	12,26
30	15,80	14,24	13,10	11,95
31	15,37	13,87	12,76	11,66
32	14,95	13,50	12,44	11,37
33	14,54	13,14	12,12	11,08
34	14,14	12,80	11,69	10,71
35	13,75	12,46	11,39	10,45
36	13,36	12,14	11,10	10,19
37	12,99	11,82	10,82	9,94
38	12,63	11,51	10,54	9,70
39	12,28	11,21	10,27	9,46
40	11,94	10,92	10,01	9,23
41	11,61	10,64	9,66	8,93
42	11,28	10,37	9,41	8,71
43	10,97	10,10	9,17	8,50
44	10,66	9,84	8,93	8,30
45	10,36	9,59	8,70	8,10
46	10,07	9,34	8,48	7,90
47	9,79	9,10	8,26	7,71
48	9,52	8,87	8,04	7,53
49	9,25	8,65	7,84	7,34
50	8,99	8,43	7,63	7,17
51	8,74	8,22	7,43	7,00
52	8,49	8,01	7,24	6,83
53	8,26	7,82	7,05	6,67
54	8,03	7,63	6,86	6,51
55	7,80	7,45	6,68	6,36
56	7,59	7,28	6,50	6,22
57	7,38	7,11	6,32	6,08
58	7,18	6,96	6,15	5,94
59	6,98	6,81	5,98	5,81
60	6,79	6,67	5,81	5,68
61	6,61	6,53	5,64	5,55
62	6,43	6,39	5,48	5,43
63	6,26	6,25	5,32	5,30
64	6,09	6,10	5,16	5,16
65	5,93	5,93	5,00	5,00
66	5,76	5,76	4,87	4,87
67	5,61	5,61	4,73	4,73

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB IV-Anhang 2 Blatt 2 (gültig für ab 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter y	Individualversicherung 2005 (gültig für Beitragszeiten ab 01.01.2010) Verrentungssatz V_y für weibliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Altersrente	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	17,50	15,34	16,67	14,64
21	17,04	14,94	16,24	14,26
22	16,59	14,55	15,82	13,90
23	16,15	14,17	15,42	13,54
24	15,72	13,80	15,02	13,20
25	15,30	13,44	14,63	12,86
26	14,89	13,09	14,25	12,54
27	14,50	12,75	13,88	12,22
28	14,11	12,43	13,46	11,87
29	13,73	12,11	13,11	11,58
30	13,37	11,80	12,77	11,29
31	13,01	11,50	12,44	11,01
32	12,66	11,21	12,12	10,74
33	12,32	10,93	11,80	10,48
34	11,99	10,65	11,49	10,22
35	11,67	10,39	11,19	9,97
36	11,35	10,13	10,90	9,73
37	11,05	9,88	10,62	9,50
38	10,75	9,64	10,34	9,27
39	10,46	9,40	10,07	9,05
40	10,18	9,18	9,81	8,84
41	9,90	8,95	9,55	8,63
42	9,63	8,74	9,30	8,43
43	9,37	8,52	9,06	8,23
44	9,12	8,32	8,82	8,03
45	8,87	8,12	8,59	7,84
46	8,63	7,92	8,36	7,66
47	8,40	7,73	8,14	7,48
48	8,17	7,55	7,92	7,30
49	7,95	7,37	7,71	7,13
50	7,73	7,20	7,51	6,97
51	7,52	7,03	7,31	6,80
52	7,32	6,87	7,11	6,65
53	7,12	6,71	6,92	6,49
54	6,93	6,56	6,73	6,35
55	6,74	6,42	6,55	6,21
56	6,56	6,28	6,39	6,09
57	6,38	6,15	6,22	5,96
58	6,21	6,02	6,05	5,83
59	6,04	5,90	5,88	5,71
60	5,88	5,78	5,71	5,59
61	5,73	5,66	5,55	5,47
62	5,57	5,54	5,39	5,35
63	5,42	5,42	5,24	5,22
64	5,28	5,29	5,09	5,09
65	5,14	5,14	4,94	4,94
66	4,98	4,98	4,78	4,78
67	4,84	4,84	4,65	4,65

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB IV-Anhang 3 Blatt 1 (gültig für ab 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter x	Individualversicherung 2005 (gültig für Beitragszeiten bis 31.12.2009) Verrentungssatz V_x für männliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Altersrente	Alters- und Invalidentrente	Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	23,33	19,99	18,18	15,84
21	22,70	19,45	17,74	15,45
22	22,08	18,93	17,30	15,08
23	21,48	18,42	16,87	14,71
24	20,89	17,93	16,45	14,35
25	20,32	17,45	16,04	14,00
26	19,76	16,98	15,64	13,66
27	19,21	16,53	15,07	13,18
28	18,68	16,09	14,69	12,86
29	18,17	15,66	14,32	12,55
30	17,66	15,24	13,96	12,24
31	17,17	14,84	13,61	11,94
32	16,69	14,45	13,26	11,65
33	16,23	14,06	12,93	11,37
34	15,77	13,69	12,45	10,98
35	15,33	13,33	12,14	10,72
36	14,90	12,98	11,83	10,46
37	14,48	12,65	11,53	10,22
38	14,07	12,32	11,24	9,97
39	13,67	12,00	10,95	9,74
40	13,28	11,69	10,68	9,51
41	12,91	11,39	10,28	9,19
42	12,54	11,10	10,02	8,98
43	12,18	10,81	9,77	8,77
44	11,83	10,54	9,52	8,57
45	11,50	10,27	9,28	8,37
46	11,17	10,01	9,04	8,17
47	10,85	9,76	8,81	7,99
48	10,54	9,52	8,59	7,80
49	10,24	9,28	8,37	7,62
50	9,95	9,05	8,15	7,45
51	9,66	8,83	7,94	7,28
52	9,39	8,61	7,73	7,12
53	9,12	8,41	7,53	6,96
54	8,86	8,22	7,33	6,81
55	8,61	8,03	7,14	6,66
56	8,37	7,86	6,95	6,52
57	8,14	7,70	6,76	6,38
58	7,91	7,55	6,57	6,26
59	7,69	7,41	6,39	6,13
60	7,48	7,27	6,21	6,01
61	7,28	7,14	6,03	5,89
62	7,08	7,01	5,85	5,77
63	6,89	6,88	5,68	5,64
64	6,71	6,72	5,50	5,50
65	6,54	6,54	5,33	5,33

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB IV-Anhang 3 Blatt 2 (gültig für ab 01.01.2005 bis einschließlich 31.12.2012 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter y	Individualversicherung 2005 (gültig für Beitragszeiten bis 31.12.2009) Verrentungssatz V_y für weibliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Altersrente	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	19,60	17,15	18,42	16,11
21	19,07	16,70	17,95	15,70
22	18,56	16,26	17,49	15,30
23	18,07	15,84	17,04	14,91
24	17,58	15,42	16,60	14,53
25	17,12	15,02	16,17	14,16
26	16,66	14,63	15,76	13,81
27	16,21	14,25	15,35	13,46
28	15,77	13,88	14,87	13,06
29	15,35	13,52	14,49	12,74
30	14,93	13,17	14,12	12,42
31	14,53	12,84	13,75	12,12
32	14,14	12,51	13,40	11,82
33	13,75	12,19	13,05	11,53
34	13,38	11,89	12,71	11,25
35	13,02	11,59	12,38	10,98
36	12,66	11,30	12,06	10,72
37	12,32	11,01	11,75	10,46
38	11,98	10,74	11,44	10,21
39	11,65	10,48	11,15	9,97
40	11,33	10,22	10,86	9,73
41	11,02	9,97	10,57	9,50
42	10,72	9,72	10,30	9,28
43	10,43	9,48	10,03	9,06
44	10,14	9,25	9,77	8,85
45	9,86	9,03	9,51	8,64
46	9,59	8,81	9,26	8,44
47	9,33	8,59	9,02	8,24
48	9,07	8,39	8,78	8,04
49	8,82	8,19	8,54	7,86
50	8,58	7,99	8,32	7,67
51	8,35	7,80	8,09	7,49
52	8,12	7,62	7,87	7,32
53	7,90	7,45	7,66	7,15
54	7,68	7,28	7,45	6,99
55	7,47	7,12	7,25	6,83
56	7,27	6,96	7,08	6,72
57	7,07	6,82	6,88	6,57
58	6,88	6,67	6,69	6,43
59	6,69	6,54	6,50	6,29
60	6,51	6,41	6,31	6,16
61	6,34	6,28	6,13	6,03
62	6,17	6,15	5,95	5,89
63	6,01	6,01	5,77	5,75
64	5,85	5,86	5,60	5,59
65	5,69	5,69	5,43	5,43

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB IV-Anhang 4 Blatt 1 (gültig für bis einschließlich 31.12.2004 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter x	Individualversicherung Verrentungssatz V_x für männliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Altersrente	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	35,61	29,99	27,00	23,25
21	34,41	28,99	26,18	22,54
22	33,25	28,03	25,37	21,85
23	32,13	27,09	24,59	21,18
24	31,03	26,18	23,82	20,53
25	29,98	25,32	23,08	19,90
26	28,96	24,47	22,36	19,29
27	27,96	23,66	21,42	18,51
28	27,00	22,87	20,74	17,94
29	26,06	22,11	20,08	17,39
30	25,16	21,38	19,45	16,86
31	24,29	20,66	18,84	16,34
32	23,44	19,98	18,24	15,84
33	22,62	19,32	17,66	15,36
34	21,83	18,68	16,91	14,74
35	21,07	18,07	16,37	14,30
36	20,32	17,47	15,85	13,86
37	19,60	16,90	15,35	13,45
38	18,91	16,35	14,86	13,05
39	18,24	15,81	14,39	12,66
40	17,59	15,30	13,93	12,28
41	16,96	14,80	13,34	11,80
42	16,36	14,32	12,91	11,45
43	15,77	13,86	12,50	11,11
44	15,21	13,41	12,10	10,79
45	14,66	12,97	11,71	10,47
46	14,13	12,56	11,34	10,16
47	13,62	12,15	10,98	9,86
48	13,13	11,76	10,62	9,57
49	12,66	11,39	10,28	9,29
50	12,20	11,02	9,95	9,02
51	11,76	10,68	9,63	8,76
52	11,33	10,34	9,31	8,51
53	10,93	10,02	9,01	8,26
54	10,53	9,72	8,71	8,03
55	10,16	9,43	8,42	7,81
56	9,79	9,16	8,14	7,59
57	9,45	8,91	7,86	7,39
58	9,11	8,67	7,59	7,19
59	8,79	8,45	7,33	7,01
60	8,48	8,24	7,07	6,83
61	8,19	8,04	6,82	6,65
62	7,91	7,84	6,57	6,47
63	7,64	7,63	6,33	6,28
64	7,39	7,40	6,09	6,08
65	7,14	7,14	5,85	5,85
66	6,87	6,87	5,65	5,65
67	6,65	6,65	5,43	5,43

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB IV-Anhang 4 Blatt 2 (gültig für bis einschließlich 31.12.2004 abgeschlossene Versicherungsverträge)

Beitragsalter y	Individualversicherung Verrentungssatz V _y für weibliche Versicherte: Jahresrentenanwartschaft in % des Jahresbeitrags bei Tarifen mit			
	Altersrente	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Hinterbliebenenrente	Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenrente
20	30,16	25,58	27,83	23,80
21	29,16	24,74	26,94	23,04
22	28,19	23,93	26,07	22,31
23	27,24	23,14	25,24	21,59
24	26,33	22,38	24,43	20,90
25	25,45	21,65	23,64	20,24
26	24,59	20,95	22,87	19,60
27	23,77	20,27	22,14	18,99
28	22,97	19,61	21,30	18,30
29	22,19	18,98	20,61	17,73
30	21,44	18,37	19,94	17,18
31	20,71	17,78	19,29	16,65
32	20,00	17,21	18,67	16,14
33	19,33	16,67	18,06	15,64
34	18,66	16,14	17,47	15,16
35	18,02	15,63	16,91	14,70
36	17,40	15,14	16,35	14,26
37	16,81	14,67	15,82	13,83
38	16,23	14,21	15,31	13,41
39	15,67	13,77	14,81	13,01
40	15,13	13,34	14,33	12,63
41	14,61	12,93	13,86	12,25
42	14,10	12,53	13,40	11,88
43	13,61	12,14	12,96	11,53
44	13,14	11,77	12,54	11,19
45	12,69	11,40	12,13	10,85
46	12,24	11,05	11,73	10,53
47	11,82	10,72	11,34	10,22
48	11,41	10,39	10,96	9,91
49	11,01	10,07	10,60	9,62
50	10,63	9,77	10,24	9,33
51	10,26	9,47	9,90	9,06
52	9,90	9,19	9,56	8,79
53	9,56	8,92	9,24	8,54
54	9,23	8,66	8,92	8,29
55	8,91	8,41	8,61	8,05
56	8,60	8,18	8,36	7,86
57	8,31	7,96	8,07	7,64
58	8,02	7,74	7,78	7,44
59	7,75	7,54	7,51	7,23
60	7,48	7,34	7,24	7,04
61	7,23	7,14	6,98	6,84
62	6,98	6,95	6,72	6,64
63	6,75	6,75	6,47	6,44
64	6,52	6,53	6,23	6,23
65	6,30	6,30	6,00	6,00
66	6,05	6,05	5,76	5,76
67	5,85	5,85	5,55	5,55

Das Beitragsalter ergibt sich als Differenz aus dem Jahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

AVB IV-Anhang 5 (gültig für zum 01.01.2002 bereits versicherte ordentliche und außerordentliche Mitglieder)

Beitrags- alter	Jährliche Rentenanwartschaft für einen Betrag von EUR 1.000,- für Beitragszeiten vor dem 01.01.2002		Renten- beginnalter	Aufschlagsfaktor für Beitragszeiten vor dem 01.01.2002 in % der Mitgliedsrente bei Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung gemäß § 12 Nr. 4 AVB Individualversicherung	
	Männer EUR	Frauen EUR		Männer EUR	Frauen EUR
20	246,90	250,30	20	30,80	21,30
21	238,40	241,80	21	31,00	20,70
22	230,30	233,70	22	31,30	20,10
23	222,60	226,00	23	31,50	19,50
24	215,30	218,50	24	31,60	19,40
25	208,30	211,40	25	32,30	18,90
26	201,70	204,70	26	32,40	18,40
27	195,20	198,20	27	32,50	17,90
28	189,00	191,90	28	33,20	17,50
29	183,10	185,90	29	33,30	17,10
30	177,30	180,10	30	33,30	16,70
31	171,80	174,50	31	33,40	16,40
32	166,50	169,20	32	33,40	16,40
33	161,30	164,00	33	33,40	16,10
34	156,40	158,90	34	33,30	15,80
35	151,60	154,10	35	33,20	15,60
36	147,00	149,30	36	33,10	15,30
37	142,60	144,80	37	33,60	15,10
38	138,30	140,40	38	33,40	14,90
39	134,20	136,20	39	33,20	14,60
40	130,30	132,10	40	32,90	14,40
41	126,40	128,20	41	32,50	14,10
42	122,80	124,30	42	32,10	13,80
43	119,20	120,70	43	31,60	12,90
44	115,80	117,10	44	31,10	12,50
45	112,60	113,70	45	30,50	12,10
46	109,30	110,40	46	29,90	11,60
47	106,20	107,20	47	29,30	11,10
48	103,30	104,10	48	28,60	10,60
49	100,40	101,10	49	27,90	10,10
50	97,70	98,20	50	27,20	9,50
51	95,10	95,40	51	26,50	9,00
52	92,50	92,70	52	25,80	8,50
53	90,10	90,20	53	25,20	8,00
54	87,80	87,70	54	24,60	7,50
55	85,70	85,40	55	24,10	7,10
56	83,60	83,20	56	23,60	6,70
57	81,70	81,20	57	23,10	6,40
58	79,80	79,30	58	24,00	6,10
59	78,10	77,50	59	23,70	5,90
60	76,60	76,60	60	23,60	5,80
61	75,30	76,30	61	24,90	6,30
62	73,80	75,40	62	25,10	6,40
63	72,30	73,80	63	25,40	6,60
64	70,30	71,70	64	25,90	6,80
65	67,70	69,20	65	26,50	7,10
			66	27,40	7,40
			67	28,30	7,70

Das Beitrags- bzw. Rentenbeginnalter berechnet sich mit dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung bzw. des Versicherungsfalles und dem Geburtsjahr. Bei Vereinbarung einer fünfjährigen Mindestrentenlaufzeit gemäß § 12 Nr. 5 AVB Individualversicherung erhöht sich der Beitrag um einen nicht rentensteigernden Zusatzbeitrag in Höhe von 2 % für Männer und 1 % für Frauen.

